

**INFOBLATT**

# Gewährleistung

Der Verkäufer eines Hauses, einer Wohnung muss gegenüber dem Käufer von Gesetzes wegen für die Mängelfreiheit des verkauften Objekts einstehen. Weist Ihr Eigenheim Mängel auf, haben Sie je nach Vereinbarung im Kaufvertrag verschiedene Mängelrechte:

**■ Gemäss Obligationenrecht (OR)**

Wurde nichts anderes vereinbart, richtet sich die Mängelhaftung nach den Bestimmungen zum Grundstückskaufvertrag (Art. 216 bis 221 OR). Beim Kauf einer Wohnung ab Plan oder eines Hauses, das vom Verkäufer noch umgebaut werden muss, kommtt unter Umständen auch das Werkvertragsrecht (Art. 363 bis 379 OR) zum Zug. In beiden Fällen hat der Käufer die Pflicht, seine Wohnung möglichst rasch zu überprüfen und entdeckte Mängel sofort beim Verkäufer zu rügen. Je nach Situation kann er dann eine Preisreduktion (Minderung) oder eine Nachbesserung verlangen. In ganz extremen Fällen kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten (Wandlung). Den Beweis, dass überhaupt ein Mangel vorliegt, muss der Käufer erbringen.

- Bei Sichtmängeln – also bei Mängeln, die ein Laie bei sorgfältiger Prüfung entdecken kann – bedeutet sofort: in den ersten Tagen nach Übernahme des Objekts.
- Verdeckte Mängel, die erst später zum Vorschein kommen, müssen Sie sofort bei Entdeckung rügen.

**■ Nach SIA-Norm 118**

Die SIA-Normen sind private Regelwerke des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins. Für die Regelung von Mängeln eines Bauwerks kennt die SIA-Norm 118 wesentlich käuferfreundlichere Bestimmungen als das OR:

- Der Käufer kann die von ihm festgestellten Mängel innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab der Übergabe rügen und braucht nicht sofort nach der Entdeckung aktiv zu werden.
- Die Beweislast wird in der SIA-Norm während der zweijährigen Rügefrist umgedreht: Der Unternehmer muss beweisen, dass kein Mangel vorliegt.
- Die SIA-Norm 118 räumt dem Verkäufer ausdrücklich ein Recht zur Nachbesserung ein, was für beide Parteien häufig die beste Art der Mangelbehebung ist.

Die Gewährleistungsregeln des OR sind für Käufer sehr ungünstig: Die Fristen, innert derer man Mängel rügen und anschliessend die Mängelrechte durchsetzen muss, sind äusserst kurz und die Ansprüche können leicht untergehen. Deshalb sollten Sie darauf achten, dass im Kaufvertrag die günstigeren Bestimmungen der SIA-Norm 118 als verbindlich erklärt werden.

## ACHTUNG

Bei älteren Bauten wird die Gewährleistung im Kaufvertrag oft ausgeschlossen mit der Klausel «gekauft wie besichtigt». Dann haben Sie keine Mängelrechte – es sei denn, der Verkäufer hat Ihnen einen Mangel arglistig verschwiegen. Lassen Sie das Objekt von einem Sachverständigen prüfen.

**Beobachter**  
EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an RaiffeisenCasa lizenziert.  
© 2021 Beobachter-Edition, Zürich

**Beobachter**  
EDITION**Beobachter-Ratgeber**

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Der Weg zum Eigenheim», den Sie unter folgendem Link finden: <https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

**GUIDER**  
Beobachter**Rechtliche Beratung**

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters  
» [www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best](http://www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best)